

# Satzung des Hansefurs e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.11.2022 in Lübeck.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck  
unter der Registriernummer VR 4684 HL am 06.04.2023.**

## **§1 Name, Sitze, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hansefurs e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Ziel des Vereins ist es die Kultur des Furry-Fandoms zu fördern.
- (2) Unter dem Begriff „Furry-Fandom“ versteht der Hansefurs e.V. eine internationale Interessengemeinschaft von Personen, mit einem Interesse an der anthropomorphen Darstellung von Tieren oder Tieren mit menschlichen Charakterzügen in darstellenden Künsten, bildenden Künsten, Literatur und im Ton.
- (3) Die einzelne Person aus dieser Gemeinschaft bezeichnet man als Furry.
- (4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. Erschaffen und unterhalten verschiedener Kommunikationskanäle
  - b. Organisieren, Unterstützen und Abhalten von Gesellschaftsabenden, Versammlungen oder Veranstaltungen
  - c. Unterstützen anderer Organisationen, im Sinne des Vereinszweckes
  - d. Veröffentlichung von Informationen über das Furry-Fandom oder den Künsten.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind frei von allen Beiträgen; sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag in Form eines Aufnahmeformulars einzureichen, dieser kann in Schriftform oder elektronischer Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Mitgliedschaft des Antragstellers.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr/des ersten Beitrags. Damit verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Beachtung der Satzung.

### **§3a Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (1) durch Tod des Mitgliedes
  - (2) durch Einsenden des Austrittsformulars in Schriftform oder elektronischer Form an den Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von 30 Tagen zum Quartalsende möglich. Es gilt das Eingangsdatum.
  - (3) Durch Ausschluss durch den Vorstand:
    - a) Dieser kann erfolgen, wenn sich das Mitglied Vereinsschädigend verhält. Hierzu gehören Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Beitragsrückstand von mehr als 2 Quartalen oder unehrenhaftes Verhalten.
    - b) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig, durch eine Mehrheit von 2/3. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
  - (4) Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein. Jegliches Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Änderungen von persönlichen Informationen (Adresse, Name, etc.) sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen, zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens, zu befolgen.
- (4) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
- (5) Der Verein kann für Schäden, die nicht durch Unfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt sind, nicht haftbar gemacht werden.

### **§5 Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Vorstand, bestehend aus:
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Schatzmeister

### **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Wahl eines Protokollführers
  - b. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - c. Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Anwesenden Mitgliedern. Entlastung des Vorstandes, durch die Kassenprüfer
  - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - e. Entgegennehmen des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - f. Vetorecht über Entscheidungen des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit.
  - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - h. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder digital eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 33 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann digital stattfinden. Eine Anwesenheit an einem festen Ort ist nicht notwendig

### **§6a Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer treffen sich mindestens einmal im Geschäftsjahr zum Überprüfen der vom Schatzmeister geführten Kasse
- (2) Der Schatzmeister muss unaufgefordert den Kassenprüfern alle Belege und Unterlagen zur Verfügung stellen, um die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen
- (3) Das Datum und Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und auf der Mitgliederversammlung zu nennen. Es wird um die Entlastung des Vorstandes gebeten, dies ist abzustimmen mit einfacher Mehrheit der Versammlung
- (4) Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt
- (5) Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein

### **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel quartalsweise tagen.
- (5) Die Beschlüsse und Verlauf der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll muss kein bestimmtes Format haben und muss an die Mitglieder verteilt werden.

### **§8 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Organisation.

### **§9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung undurchführbar oder unwirksam sein oder nach Beschluss undurchführbar oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen aufzunehmen sind, entscheidet die Mitglieder Versammlung über den Sachverhalt auf seiner nächsten Zusammenkunft.